

SATZUNG DES PARA CLUB WR. NEUSTADT

gemäß der ordentlichen Hauptversammlung am 30.01.2010
(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden immer die männliche Form der Benennung gewählt.)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen: "Para Club Wiener Neustadt", abgekürzt: „PCWN“
- (2) Er hat seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt, Flugfeldgürtel 5 und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

§ 2 Zweck des Vereines

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausübung sämtlicher Flugsportarten, mit dem Schwerpunkt der Ausübung des Fallschirmspringens.
 - b) Körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, unter Anwendung aller Sportarten zur Erlangung, bzw. Erhaltung der Flug- und Sprungtauglichkeit.
 - c) Abhaltung von Flugveranstaltungen, Sportfesten, Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen auf dem Gebiet des Flugwesens. Durchführung von und Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettbewerben zu sportlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken.
 - d) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung. Theoretische und praktische Ausbildung in der Führung und Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten.
 - e) Bau von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und techn. Modellen einschlägiger Art. Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen.
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken.
 - g) Einrichtung einer Bibliothek, Videothek und Sammlung elektronischer Medien.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, diese sind bis zum 31.3. des Vereinsjahres ohne Aufforderung zu bezahlen (vgl. §6 Abs.3 a)
 - b) Benützungsgebühren für die vom Verein betriebenen Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte.
 - c) Einnahmen aus Luftfahrtveranstaltungen, aus Veranstaltungen anderer Art im Rahmen des Vereinszieles, aus Benutzung von Einrichtungen des Vereines.
 - d) Geld- und Sachspenden.
 - e) Subventionen und jede Art sonstiger Zuwendungen öffentlicher und/oder privater Institutionen.
 - f) Bausteinaktionen
 - g) Flohmärkte und Bazare
 - h) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
 - i) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
 - j) Sportlerablösen
 - k) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins, bzw. seiner Mitglieder)
 - l) Vermietung, oder sonstige Überlassung von Sportanlagen, oder Teilen davon.
 - m) Entgelte für die Nutzung von Einstellplätzen .
 - n) Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen.
 - o) Zinserträge und Beteiligungserträge.
 - p) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant, ...)
 - q) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.
 - r) Behördlich genehmigte Sammlungen, Lotterien, usw.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können physische, wie juristische Personen werden. Folgende Unterscheidung ist vorgesehen: Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Beitrittserklärung (Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft) unterschrieben haben, sofern vom Vorstand kein Einspruch erhoben wird. Der Vorstand kann sonstige Mitglieder aus besonderen Anlässen zu ordentlichen Mitgliedern ernennen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche:
 - a) Die einen gültigen Flugschülerausweis, oder ein gültiges Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis besitzen und erwerben die provisorische Mitgliedschaft mit Eintritt in den Verein (Beitrittserklärung für die außerordentliche Mitgliedschaft).
 - b) Die eine sonstige Beitrittserklärung (Gastspringer, Tandem-Passagier, ...) unterschrieben haben.
- 4) Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste um den Flugsport zu solchen, auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) und die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, oder Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein (zum Ende des Jahres) ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 31.10. des Jahres anzuzeigen.
- 3) Der Ausschluss:
 - a) dieser erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens 31.3. des laufenden Vereinsjahres bezahlt wurde. Zur Wiedererlangung der Mitgliedschaft ist danach die Bezahlung der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrags erforderlich.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
 - c) Wichtige Gründe sind beispielsweise: Vorsätzliches, bzw. grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane. Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines. Vereinschädigendes Verhalten.
- 4) Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung innerhalb eines Monats an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
- 5) Die Generalversammlung kann aus den unter Abs. 3) angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- 6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten, sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, ...) zurückzustellen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Sprunggebühren, der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 7) Pflicht auf Begleichung aller finanziellen Forderungen innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Vorschreibung. Bei verspäteter Zahlung wird ein 15 %-iger Zuschlag verrechnet. Schuldner haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
 - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d) das Schiedsgericht (§ 15)
- 2) Die Funktionsperiode nach Abs. 1), lit b und c beträgt 2 Jahre. Sie dauert auf jeden Fall bis zur Wahl der neuen Vereinsorgane. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Folgejahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3) Zu der ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin, zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, oder per E-Mail (die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nr., oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d), oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator Abs. 2 lit e.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen. Sie sind mindestens von fünf wahlberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, die am 31.3. des Vorjahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, ordentliches Mitglied waren und ihren laufenden Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 7) Für die Funktionen des Vorstandes, Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts ist Volljährigkeit erforderlich.
- 8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Es findet Listenwahl statt.
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- g) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- 2) Die Generalversammlung ist befugt, die Zuständigkeit gemäß Abs. 1 lit. f und g dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Leitungsorgan / Vorstand

- 1) Das Leitungsorgan (auch Vorstand genannt) besteht aus:
 - a) Obmann
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) Ausbildungsleiter
 - e) Weitere zwei von der Generalversammlung bestätigte Mitglieder / Referenten / Fachwarte (voll stimmberechtigt)
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung, überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer Handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Es findet Listenwahl statt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 4) Es müssen mindestens vier Vorstandssitzungen pro Jahr stattfinden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. mit Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines dem Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget) des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 lit a-c dieser Statuten und Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 4) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 6) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
- 7) Ersatzweise einen Abschlussprüfer zu bestellen, für den Fall, dass keine rechtzeitige Bestellung durch die Generalversammlung möglich ist.
- 8) Statutenänderungen anzuzeigen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Dem Obmann, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und Dritten, sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 2) Schriftstücke, insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann, Vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Kassier, Ausbildungs- Angelegenheiten vom Ausbildungsleiter gegen nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand bzw. die Generalversammlung oder a.o. Generalversammlung zu unterfertigen.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug, ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu fällen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Schriftführer führt und verwaltet den Schriftverkehr und führt bei allen Sitzungen Protokoll.
- 6) Der Kassier ist für ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er ist den Vereinsorganen gegenüber verpflichtet jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu geben. Er entscheidet in Routineangelegenheiten in seinem Wirkungsbereich selbständig.
- 7) Der Ausbildungsleiter hat neben seinen gesetzlichen Verpflichtungen folgende Aufgaben:
 - a) Organisation der Schülerausbildung.
 - b) Er ist in allen Ausbildungsangelegenheiten als auch in allen sonstigen der Sicherheit dienenden Angelegenheiten im Sprungbetrieb weisungsberechtigt.
 - c) Er stellt bei Bedarf einen Nachwuchsbetreuer bzw. einen Trainer ein.
 - d) Er führt mindestens Jährlich eine Lehrerversammlung durch.
 - e) Er ist für die Pflege, Wartung, Prüfung und Zulassung der clubeigenen Fallschirme und sonstigen Luftfahrtgeräte (außer Flugzeuge) verantwortlich.
- 8) Die Referenten / Fachwarte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann Sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über die Prüfung schriftlich zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9-10

§ 15 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des jeweils gültigen Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen. Diese wählen binnen weiterer 14 Tage ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig (siehe auch § 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung und nur mit mindestens 75 %-iger Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, das einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken bzw. einem gemeinnützigen Zweck zufallen muss. Etwaige Einlagen der Vereinsmitglieder sind vorher zurück zu zahlen. Ansonsten müssen die Bestimmungen des gültigen Vereinsgesetzes eingehalten werden.

